

Bogenplatz- und Schiessordnung BOGENSPORTCLUB LAUCHRINGEN e.V.

gemäss § 8 der Satzung des Vereins

Stand: 10.02.2019

§ 1 Anmeldepflicht

Jeder Schütze hat sich vor dem Benutzen der Bogensportanlage im Verein anzumelden. Die Nutzung der Bogensportanlage des BSC Lauchringen e.V. steht ausschließlich den Vereinsmitgliedern zu. Der Verein behält sich vor unbefugte Nutzung zur Anzeige zu bringen.

§ 2 Nutzung und Haftung

Grundsätzlich ist die Nutzung der Vereinsanlage nur innerhalb der Trainingszeiten gestattet. In Absprache mit dem Vereinsvorstand können Sonderregelungen getroffen werden, wobei die Schiesssicherheit zu jeder Zeit zu gewährleisten ist. Jeder Schütze der diese Anlage nutzt handelt vollumfänglich eigenverantwortlich. Der Verein und dessen Mitglieder der Vorstandschaft lehnen jegliche Haftung ab. Für angerichtete Schäden an den Schießeinrichtungen und Ständen, haftet jeder Schütze selbst.

§ 3 Regeln des Deutschen Schützenbund

Ansonsten gelten auf diesem Bogensportplatz die Standortordnung des Deutschen Schützenbundes und die damit verbundenen Regularien:

DEUTSCHERSCHÜTZENBUND e.V.

Schießordnung für Bogenschießplätze

1. Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schießordnung, der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.
2. Bei jedem Ausziehen des Bogens darf dieser nur so hoch gehalten werden, dass auch ein sich unbeabsichtigt lösender Pfeil nicht über den Gefahrenbereich hinaus (freies Gelände bzw. Pfeilfänge wie Netz, Wall, Gegenhang usw.) fliegen kann.
3. Beim Auszug des Bogens im Spann- und Zielvorgang muss der Pfeil immer in Richtung der Scheibe bzw. Auflage zeigen.
4. Grundsätzlich muss der Bogen immer so ausgerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Pfeil gefährdet bzw. verletzt werden kann. Es darf nur geschossen werden, wenn sich deutlich erkennbar keine Personen in Schussrichtung im Gefahrenbereich vor oder hinter der Scheibe aufhalten.
5. Jedes Schießen darf nur unter Aufsicht erfolgen. Den Weisungen der Aufsicht(en) ist Folge zu leisten.
6. Aufsicht kann jeder volljährige und erfahrene Schütze sein, der vom Vereinsvorstand oder Ausrichter hierzu eingeteilt bzw. ermächtigt worden ist. Eine Aufsicht darf selbst während der direkten Aufsichtstätigkeit nicht am Schießen teilnehmen. Eine zur Aufsichtsführung ermächtigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Bogenschießplatz befindet.
7. Bei Störungen im Schießbetrieb ist das Schießen einzustellen. Es darf erst auf Anordnung der Aufsicht fortgesetzt werden.



PLATZORDNUNG

8. Schützen, die in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Bogenschießplatz zu verweisen. Personen, die durch ihr Verhalten den reibungslosen und sicheren Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können vom Bogenschießplatz verwiesen werden.
9. Rauchen im und vor dem Aufenthaltsbereich der Schützen ist untersagt.

Diese Platzordnung wurde erstellt am 10. Februar 2019,

Lauchringen, den 10.02.2019

Dirk Ulrich, 1. Vorsitzender